

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren

Fahrzeuglackierer/in AO von 07/2003

Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in Abschnitt I für das erste Ausbildungsjahr sowie die in Abschnitt II für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

Der Prüfling soll in insgesamt höchstens sieben Stunden eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, durchführen und innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens zehn Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Weiter soll er in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Arbeitsaufgabe stehen, schriftlich lösen.

Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung besteht aus einem **Teil A** und **Teil B**:

Teil A

Der Prüfling soll in Teil A der Prüfung in insgesamt höchstens **14 Stunden** eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, durchführen und dokumentieren und innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens **15 Minuten** hierüber ein Fachgespräch führen.

Teil B

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. Beschichtungstechnik und Gestaltung, | (höchstens 180 Minuten) |
| 2. Instandsetzung und Instandhaltung, | (höchstens 120 Minuten) |
| 3. Wirtschafts- und Sozialkunde | (höchstens 60 Minuten) |

Gewichtung

Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|------------|
| 1. Prüfungsbereich Beschichtungstechnik und Gestaltung | 55 Prozent |
| 2. Prüfungsbereich Instandsetzung und Instandhaltung | 25 Prozent |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 Prozent |

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeweils in den Prüfungsteilen A und B mindestens „ausreichende“ Leistungen, in mindestens zwei Prüfungsbereichen „ausreichende“ Leistungen und in keinem Prüfungsbereich „ungenügende“ Leistungen erbracht worden sind.



Mündliche Ergänzungsprüfung

Der Teil B der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis **2:1** zu gewichten.

Weitere Details

Dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfungsteilnehmer eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen. Die weiteren Unterlagen (Zeugnis, Ergebnismitteilung usw.) werden von der IHK zugesandt.

Diese Erläuterungen fassen die Prüfungsregelungen aus der zurzeit gültigen Ausbildungsordnung zusammen. Sie ersetzen die Ausbildungsordnung nicht.

- Änderungen vorbehalten -

Notenspiegel:

100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut
unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut
unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend
unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend